

Satzung der LAG Region Obermain e. V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 14.02.2023

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Region Obermain“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Lichtenfels und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der europäischen Union.
2. Der Verein ist eine Interessengemeinschaft, deren Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen, zu unterstützen und zu fördern.
3. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie für den Landkreis Lichtenfels.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Finanzierung des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Finanzierung der in § 2 genannten Zwecke des Vereins erfolgt durch jährliche Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Mittel aus dem EU-Förderprogramm LEADER und Mittel von Dritten.
3. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Beteiligung der Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden jeweils nur durch eine Person vertreten.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats abgelehnt wird.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Liquidation automatisch.
7. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
9. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

§5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (§ 9) und der Vorstand (Entscheidungsgremium; § 6).

§6 Vorstand (Entscheidungsgremium)

1. Der Vorstand hat bis zu zehn Mitglieder und besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierund drei weiteren Beisitzern und deren Vertreter sowie dem Geschäftsführer als nicht stimmberechtigtes Mitglied.
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Erste und Zweite Vorsitzende.
3. Mitglieder des Vorstandes können nur die Mitglieder des Vereins (siehe § 4 Abs. 1) sein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne, für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit per Akklamation gewählt. Ihr Amt dauert bis zu Durchführung einer Neuwahl fort.
5. Der Erste und Zweite Vorsitzende sind für sich allein im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.

§ 7 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand entspricht dem nach LEADER vorgeschriebenen Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung, Änderung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie.
3. Der Erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.
6. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 8 **Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Er/Sie ist ein weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund seines/ihrer Amtes (siehe § 6).
2. Die Geschäftsführung nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
3. Zur Regelung der Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird durch schriftliche Ladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Werktage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder, in diesem Fall innerhalb eines Monats, einzuberufen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Annahme der Lokalen Entwicklungsstrategie
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - e) Die Wahl und die Abberufung der Kassenprüfer
 - f) Die Beschlussfassung über den Etat
 - g) Die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss der Mitgliedschaft
 - h) Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung
 - i) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und sonstigen finanziellen Beteiligungen der Mitglieder sowie deren Änderung

- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - k) Beschlussfassung über die Bestellung eines Geschäftsführers
 - l) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
 - m) Erlass einer Geschäftsordnung, die insbesondere die finanziellen Befugnisse des Vorsitzenden und des Vorstandes regelt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens 1/5 der Mitglieder erschienen ist. Bleibt die Einberufung der Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 5. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.
 7. Die Mitgliederversammlung kann auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (z. B. in einer Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung durchgeführt werden. Dabei erhalten die Mitglieder Ihre Legitimationsdaten und ein Passwort für den Chat-Raum.

§ 10 Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Dafür ist der Kassier/die Kassierin des Vereins zuständig.
2. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtsdauer entspricht der des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung jährlich zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff).
2. Bei Auflösung fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Landkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.